BILDUNGSMEDIEN AKTUELL

DAS NEUE FOTOKOPIEREN IN SCHULEN

WAS GEHT, WAS GEHT NICHT?

Eine Publikation der

und des

VdS BILDUNGSMEDIEN E.V.

Neue Regeln für das Fotokopieren in Schulen

Es gelten neue Regeln für das „Fotokopieren in Schulen". Die Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern und den Rechteinhabern. Danach ist es den Lehrkräften auch weiterhin gestattet, Kopien für den Unterrichtsgebrauch zu fertigen, aber - Achtung - nur in einem ganz bestimmten Umfang.

Wie kam es dazu?

Zum 1. Januar 2008 wurde das Urheberrecht geändert. Danach dürfen Kopien aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien nur noch mit Zustimmung der Rechteinhaber gefertigt werden. Rechteinhaber sind die Bildungs- und Schulbuchverlage und deren Autoren.

Kopieren ja - aber geregelt.

Da die Lehrkräfte für ihren Unterricht auch künftig Fotokopien nutzen wollen (gerade auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien), haben die Bildungs- und Schulbuchverlage mit den Ländern eine Vereinbarung geschlossen. Darin gestatten die Bildungs- und Schulbuchverlage den Schulen die Herstellung bestimmter Kopien in Klassensatzstärke. Die Vereinbarung regelt im Detail, was in welchem Umfang und zu welchem Zweck kopiert werden darf.

Wichtig ist:

Die Kopien dürfen Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien nicht ersetzen. Die Lehrkräfte sollen Kopien aber in einem sinnvollen Umfang nutzen dürfen.

Die Lehrkräfte profitieren von dem neuen Fotokopiervertrag in zweifacher Hinsicht: Die Regelungen sind für den Unterrichtsalltag praktikabel. Und: Lehrerinnen und Lehrer erhalten Rechtssicherheit.

Diese Broschüre steht zum download bereit unter www.schulbuchkopie.de.

Wie lauten die neuen Regeln?

Lehrkräfte dürfen künftig kopieren:

1. bis zu 12 % eines jeden Werkes, jedoch maximal 20 Seiten
Das gilt wirklich für alle Werke, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.

2. ganze Werke von geringem Umfang (mit Ausnahme von Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien)

Vollständig kopiert werden dürfen danach:

- Musikeditionen mit maximal 6 Seiten,
- sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien!) mit maximal 25 Seiten sowie
- alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Zu beachten sind allerdings die folgenden Einschränkungen:

1. Es muss auf den Kopien stets die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).

2. Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur höchstens in dem oben beschriebenen Umfang kopiert werden.

3. Zulässig sind nur analoge Kopien. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z.B. per E-Mail) ist schon von Gesetzes wegen nicht gestattet und wird von der neuen vertraglichen Regelung ebenfalls nicht erfasst.

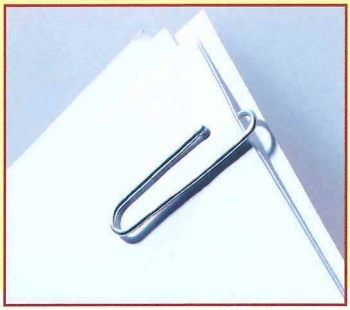

Was geht und was geht nicht?

Dieser Überblick soll das zulässige Kopieren für den Alltag erleichtern:

Ist es zulässig, einen Auszug aus einem Roman zu kopieren?

Ja - und zwar bis zu 12 % des Romans - maximal aber 20 Seiten. Ist der Roman 200 Seiten stark, so dürfen also bis zu 20 Seiten kopiert werden (und nicht 24 Seiten [= 12 %]!).

Darf ich ein Bild aus einem Schulbuch kopieren und an die Schüler verteilen?

Ja.

Darf ich ein Bild aus einem Schulbuch einscannen, in ein eigenes Arbeitsblatt integrieren und dieses dann vervielfältigen?

Nein. Durch das Einscannen entsteht eine digitale Kopie. Eine solche Kopie aus Unterrichtswerken ist nicht zulässig.

Kann ich ein ganzes Kapitel aus einem Sachbuch kopieren?

Ja - sofern dieses Kapitel nicht mehr als 12 % des Sachbuches bzw. nicht mehr als 20 Seiten umfasst.

Aus einem Arbeitsheft mit 24 Seiten muss ich 8 Seiten für meinen Unterricht kopieren. Geht das?

Nein. Arbeitshefte sind Unterrichtsmaterialien. Sie werden eigens für den Unterrichtsgebrauch hergestellt. Daher gilt die 12 %-Grenze. Aus dem Arbeitsheft dürfen etwas mehr als 2 Seiten kopiert werden.

Ich brauche 3 Artikel aus einer Tageszeitung, darf ich diese für meine Schüler kopieren?

Ja, sofern die Artikel jeweils nicht länger als 25 Seiten sind. Denn jeder Artikel stellt ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk dar und kleine Werke von bis zu 25 Seiten dürfen vollständig kopiert werden.

Fragen und Antworten

Kann ich eine Schullektüre komplett vervielfältigen?

Nein. Schullektüren werden eigens für den Unterrichtsgebrauch hergestellt. Daher gilt die 12 %-Grenze.

Ich will das Kapitel „Weimarer Republik" aus einem Schulbuch kopieren, welches nicht an unserer Schule eingeführt ist.

Das Kapitel darf für die Schüler kopiert werden, solange es 12 % des Schulbuches bzw. maximal 20 Seiten nicht überschreitet.

Kann ich die Tabelle „Muslimische Bevölkerung in Europa" aus einem Schulbuch einscannen und meinen Schülern via Laptop und Beamer zeigen?

Nein. Durch das Einscannen entsteht eine digitale Kopie. Eine digitale Kopie aus Unterrichtswerken für den Unterrichtsgebrauch ist nicht gestattet.

Für meinen bilingualen Geschichtskurs möchte ich Texte und Bilder aus einem amerikanischen Geschichtsbuch kopieren. Darf ich das?

Ja. Es dürfen bis zu 12 % des gesamten Geschichtsbuches (max. 20 Seiten) kopiert werden. Auch einzelne Bilder dürfen kopiert werden.

Impressum
Frankfurt am Main 2009
Text/Redaktion: Andreas Baer M.A., RA Dr. Wolf von Bernuth
Gestaltung: Andrea Hauser, Photos: Photocase.com
Der Inhalt dieser Information stellt lediglich einen "Wegweiser" für die einschlägigen Nutzungshandlungen dar. In Zweifelsfällen sollte urheberrechtlicher Rat eingeholt werden. Das Fotokopieren sowie das Einscannen und Überspielen dieser Information ist ausdrücklich erlaubt.

Diese Broschüre steht zum download bereit unter www.schulbuchkopie.de.

Was geht und was geht nicht?

Kann ich Seiten aus dem Internet herunterziehen, ausdrucken und in Klassensatzstärke kopieren?

Ja. Sofern lediglich bis zu 12 % (max. 20 DIN-A4-Seiten) des im Internet aufgefundenen Werkes ausgedruckt und kopiert werden und es sich dabei nicht um Inhalte aus Schulbüchern oder sonstigen Unterrichtsmaterialien handelt.

Was ist, wenn ich aus einem schulischen Erdkunde-Atlas Vervielfältigungen einer Karte brauche?

Eine Karte ist wie eine Abbildung zu behandeln. Insofern ist die Kopie einer Karte zulässig.

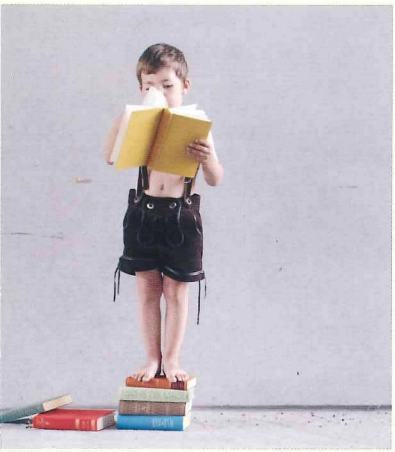

Wer darf für den Unterrichtsgebrauch kopieren?

Alle Lehrkräfte der staatlichen, kommunalen oder privaten Schulen im Sinne des Landesschulgesetzes. Kopieren dürfen die Lehrkräfte auf dem Schulkopierer oder einem eigenen Kopierer zu Hause.
Sie dürfen die Kopien auch in einem gewerblichen Copyshop herstellen lassen.

Was heißt „Klassensatzstärke"?

Die Lehrkraft darf Kopien für den Unterrichtsgebrauch in Klassensatzstärke herstellen. Danach darf für jeden Schüler der Klasse bzw. des Kurses eine Kopie angefertigt werden - mehr nicht.

Wie viele Lieder kann man für den Unterricht kopieren?

Ein Liedtext ist ein geschütztes Werk. Es darf vollständig kopiert werden, solange es 6 Seiten nicht überschreitet. Ist es länger, so dürfen lediglich 12 % des Textes kopiert werden. Die Anzahl der Lieder ist nicht beschränkt. Jedoch dürfen aus der gleichen Musikedition nicht mehr als 12 % (maximal 20 Seiten) entnommen werden.

Diese Broschüre steht zum download bereit unter www.schulbuchkopie.de.

Fragen und Antworten

Was sind Schulbücher, für die die „12-Prozent-Regel“ gilt?

Die „12-Prozent-Regel“ gilt für sämtliche Schulbücher und sonstigen Unterrichtsmaterialien. Hierzu zählen: das „klassische“ Lehrwerk, Kursmaterialien für die Oberstufe, Fachbücher für die berufliche Bildung, Arbeitshefte, Lernhilfen, deutsch- und fremdsprachige Lektüren, Atlanten, Übungsmaterialien etc.

Kann ich bis zu 12 % eines Werkes (maximal 20 Seiten) auch für Tests oder Klassenarbeiten kopieren?

Nach herrschender Meinung soll dies für sämtliche schulischen Prüfungen zulässig sein.

Wenn es größeren Kopierbedarf gibt:

Schulen, die mehr fotokopieren möchten als durch die neue Vereinbarung gestattet ist, können sich direkt an die betreffenden Verlage wenden. Diese stellen auf einfache Art und Weise ergänzende Fotokopierlizenzen zur Verfügung. Die Schulbuchverlage und Bildungsmedienhersteller bieten unterschiedliche Lizenzmodelle an - auch was das Digitalisieren und Abspeichern der Werke angeht. Die Lizenzgebühren sind in diesen Fällen direkt von den Schulen bzw. den Schulträgern zu entrichten.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage an den Verlag an:

- das Buch bzw. sonstige Medium, aus dem Sie vervielfältigen wollen mit ISBN oder Bestellnummer
- den genauen Umfang, den Sie kopieren wollen (Kapitel- bzw. Seitenangaben)
- den Rechnungsempfänger mit genauer Anschrift

Herausgeber sind:

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Lennéstraße 6
53113 Bonn
Telefon: 0228/501-611

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Telefon: 030/25418-3
www.kmk.org
E-Mail: presse@kmk.org

und

VdS Bildungsmedien e. V.
Zeppelinallee 33
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/703075
Telefax: 069/70790169
www.vds-bildungsmedien.de
E-Mail: verband@vds-bildungsmedien.de